

Favoriten

veröffentlicht von: Freddy



wichtige Gesetze

Zuletzt bearbeitet: 04.05.26

Inhalt der Sammlung: 1

Art. 8 EMRK Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

1. (1)Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. (2)Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Gesetzestext in Kraft seit 01.11.1998 bis 31.12.9999

Diese Sammlung wurde erstellt vom Autor Freddy auf jusline.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at